



Wahlordnung

der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt
im Landesfeuerwehrverband
Sachsen-Anhalt e. V.

- beschlossen am 27. April 2019 -



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vorbereitung der Wahl.....	3
§ 3 Vorschlagsrecht.....	3
§ 4 Termine und Fristen	3
§ 5 Wahlkommission	4
§ 7 Landesjugendfeuerwehrwart	5
§ 8 Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwarte.....	5
§ 9 Fachbereichsleiter	6
§ 10 Kassenprüfer	6
§ 11 Delegierte für übergeordnete Organe	6
§ 12 Nachwahl.....	7
§ 13 Landesjugendforum.....	7
§ 14 Sprachliche Gleichstellung	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8



§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen, welche Aufgaben der Delegiertenversammlung nach § 6 der Jugendordnung sind sowie die Wahlen des Landesjugendforums. Sie ist bei sonstigen Wahlen analog anzuwenden.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

Der Landesjugendfeuerwehrleitung obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Sie kann hierzu im Besonderen der nachfolgende Punkte a) und b) die Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses zur Unterstützung auffordern:

- a) Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Wahlausschreibung);
- b) Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen bzw. von Selbstdarstellungen;
- c) Vorbereitung von Stimmzetteln.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Ein Vorschlagsrecht haben

- a) der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.;
- b) die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses;
- c) die Mitgliedsverbände des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. mit ihren Jugendfeuerwehren.

(2) Das Selbstvorschlagsrecht haben Personen der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V..

§ 4 Termine und Fristen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zur Landesjugendfeuerwehrleitung, des Kassenprüfers, der Delegierten für übergeordnete Organe und der Landesjugendsprecher einzureichen. Dies kann über die Homepage der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt erfolgen.



- (2) Wahlvorschläge müssen eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart über die Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt eingereicht werden. Kasenprüfer und Delegierte für übergeordnete Organe können noch bis zum Beginn der Wahl auf der Delegiertenversammlung nominiert werden.
- (3) Die in einem Wahlgang aufgestellten, jedoch nicht gewählten Kandidaten haben in den nachfolgenden Wahlgängen die Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen.
- (4) Unmittelbar nach der Bewerbungsfrist ist die Landesjugendfeuerwehrleitung verpflichtet, die Kandidatenvorschläge mit einer Kurzdarstellung auf der Homepage der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt und in Textform an die Verbandsjugendfeuerwehrwarte aller Mitgliedsverbände des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. bekanntzugeben.

§ 5 Wahlkommission

- (1) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Wahlkommission.
- (2) Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist in offener Abstimmung, auf Antrag in schriftlicher Abstimmung, eine Wahlkommission zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus
 - a) dem Leiter der Wahlkommission und
 - b) vier weiteren Mitgliedern, wovon einer die Funktion des Protokollführers übernimmt.
- (4) Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig. Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter der Wahlkommission bekannt gegeben.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmen

- (1) Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 6 der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.
- (2) Stimmen sind gültige Stimmen, wenn eindeutig lesbar mindestens der Nachname des Kandidaten und dahinter im entsprechenden Feld eindeutig ein Kreuz auf dem Stimmzettel steht. Streichungen eines Nachnamens sind zusätzlich mit dem Wort „Streichung“ zu kennzeichnen. Korrekturen beim zugehörigen Feld hinter dem Nachnamen sind durch vollständiges Schwärzen des betreffenden Feldes kenntlich zu machen.



-
- (3) Stimmenthaltung ist deutlich mit einem Kreuz im Kästchen „Enthaltung“ zu kennzeichnen.
 - (4) Abgegebene Stimmen sind ungültige Stimmen, wenn auf dem abzugebenden Stimmzettel entweder nichts, ein falscher oder nichtlesbarer Name oder nicht deutbare Zeichen (Striche o. ä.) stehen.
 - (5) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden ungültige Stimmen nicht gewertet. Im Protokoll selbst werden gültige und ungültige Stimmen erfasst.
 - (6) Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung werden in nachfolgender Reihenfolge gewählt:
 - Landesjugendfeuerwehrwart;
 - stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwarte;
 - Fachbereichsleiter;
 - Kassenprüfer;
 - Delegierte für übergeordnete Organe.

§ 7 Landesjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Landesjugendfeuerwehrwart wird von der Delegiertenversammlung einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Hier stehen nur die zwei Bewerber zur Wahl die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Auf Grund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.
- (3) Bei erneuter Stimmgleichheit ist eine Entscheidung durch das Losverfahren herbeizuführen.
- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 8 Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwarte

- (1) Die zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf die Dauer von vier Jahren gewählt.



- (2) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Auf Grund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Auf Grund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.
- (3) Bei erneuter Stimmgleichheit ist eine Entscheidung durch das Losverfahren herbeizuführen.
- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 9 Fachbereichsleiter

- (1) Die Fachbereichsleiter werden einzeln in alphabetischer Reihenfolge der Fachbereiche, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Hier stehen nur die zwei Bewerber zur Wahl die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Auf Grund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.
- (3) Bei erneuter Stimmgleichheit ist eine Entscheidung durch das Losverfahren herbeizuführen.
- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Der vorgeschlagene Kassenprüfer wird mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gewählt. Es kann offen abgestimmt werden, jedoch hat auf Antrag eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen.
- (2) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 11 Delegierte für übergeordnete Organe

- (1) Die Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe erfolgt jährlich in den Altersblöcken "*unter 27 Jahre*" und "*ab 27 Jahre*". Die Hälfte der Delegierten für übergeordnete Organe muss unter 27 Jahre sein.



-
- (2) Die Delegierten für übergeordnete Organe werden offen im Block bzw. einzeln mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gewählt. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Bei Einzel- bzw. schriftlicher Abstimmung entscheidet die Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
 - (3) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
 - (4) Jeder Delegierte hat entsprechend der zu wählenden Delegierten für übergeordnete Organe Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 12 Nachwahl

- (1) Scheidet eine Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode durchzuführen.
- (2) Für die Zeit zwischen der Vakanz und der nächsten Delegiertenversammlung kann der Landesjugendfeuerwehrausschuss auf Vorschlag der Landesjugendfeuerwehrleitung die Kooptierung einer entsprechenden Person in diese Funktion vornehmen.

§ 13 Landesjugendforum

- (1) Das Landesjugendforum wählt aus seiner Mitte drei gleichberechtigte Landesjugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Landesjugendsprecher sollen soweit möglich aus verschiedenen Verbänden stammen. Sie dürfen am Wahltag ein Alter von 21 Jahren nicht überschreiten.
- (2) Die Vorschlagsberechtigung sowie Fristen und Termine regeln sich nach den §§ 3 und 4 dieser Wahlordnung. Die Leitung der Wahl obliegt der nach § 11 Abs. 4 der Jugendordnung durch die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung bestimmten Person.
- (3) Die Landesjugendsprecher werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendforums durch schriftliche Abstimmung gewählt. Auf Antrag kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Landesjugendforums. Jedes Mitglied des Landesjugendforums hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.



- (4) Stellen sich mehr als drei Kandidaten zur Wahl, ist bei Stimmengleichheit eine erneute Wahl durchzuführen. Hier stehen nur die Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Auf Grund dieser Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist eine Entscheidung durch das Losverfahren herbeizuführen.
- (5) Für die Zeit zwischen der Vakanz der Landesjugendsprecher und der nächsten Tagung des Landesjugendforums kann die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung die Kooptierung einer entsprechenden Person in diese Funktion vornehmen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Wahlordnung wurde am 27. April 2019 durch die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt beschlossen und tritt am 28. April 2019 in Kraft.